
Geschäftsordnung

Volleyballclub Baustetten e. V.



25.03.2018

Geschäftsordnung des Volleyballclub Baustetten e. V.

§ 1 Geltungsbereich, Öffentlichkeit

1. Der Volleyballclub Baustetten e. V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Ausschüssen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung sind öffentlich, alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich.
3. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen oder der Öffentlichkeit zu nicht-öffentlichen Versammlungen entscheiden.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung anderer Versammlungen erfolgt durch den jeweiligen Versammlungsleiter, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens drei der Versammlungsmitglieder dies beantragen. Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor der Versammlung erfolgen.

§ 3 Versammlungen

1. Die Versammlungen werden vom jeweiligen einberufenen Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und das Protokoll.
4. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung nach Antrag eines Versammlungsmitglieds ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches dem Vorstand innerhalb von 7 Tagen vorgelegt wird.

§ 4 Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlungen ist in der Satzung geregelt.

2. Nicht-öffentliche Versammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiter doppelt.

§ 5 Vorstand

1. Nach Satzung besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Jugendvorsitzenden und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendsprecher ist ebenfalls Teil des Vorstands.
3. Die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder legt der Vorstand vor der Mitgliederversammlung fest.
4. Der Verantwortliche für Finanzen muss ein stellvertretender Vorsitzender sein.
5. Die Vorstandsmitglieder haben spezielle Fachaufgaben:
 - a) Vorsitzender;
 - b) Finanzen;
 - c) Verwaltung;
 - d) Dokumentation;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Spielbetrieb;
 - g) Sportbetrieb;
 - h) Beachbetrieb;
 - i) Schiedsrichterwesen;
 - j) Veranstaltungsmanagement;
 - k) Jugendvorsitzender;
 - l) Einkauf;
 - m) Chronologie;
 - n) Datenschutz.
6. Für die Aufgaben gibt es ein Tätigkeitsprofil, welches der Ordnung als Anhang beiliegt.
7. Die Zuordnung der Aufgaben erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
8. Unteraufgaben können unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt werden.

§ 6 Fachausschüsse

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit Fachausschüsse zu bestimmen. Die Aufgabe der Ausschüsse ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands in spezifischen Aufgabenfeldern.
2. Ein Fachausschuss besteht aus mindestens drei Personen.
3. Der Vorsitzende muss Mitglied im Vorstand sein.
4. Die Mitglieder werden vom der Vorstand gewählt. Anträge an Fachausschüsse können an die jeweiligen Vorsitzenden gestellt werden.
5. Feste Fachausschüsse sind:
 - a) Veranstaltungsausschuss;
 - b) Bauausschuss;
 - c) Spielausschuss;
 - d) Öffentlichkeitsausschuss.
6. Weitere Ausschüsse können vom Vorstand festgelegt werden.

§ 7 Befugnisse bei Rechtsgeschäften

1. Der geschäftsführende Vorstand hat die Befugnis Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von bis zu 1000 Euro durchzuführen. Bei Beträgen, die diesen Wert überschreiten, oder eine dauerhafte Belastung herbeiführen, ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.
2. Zugangsberechtigung für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren erhält der Verantwortliche Finanzen und der Verantwortliche Verwaltung.
3. Einkäufe für Veranstaltungen können in der erforderlichen Höhe von jedem Vorstandsmitglied getätigt oder beauftragt werden.

§ 8 Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand am 25.03.2018 beschlossen und tritt am 25.03.2018 in Kraft.